

Verkündungsblatt 14|2019

Ausgabedatum 08.10.2019

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board Seite 2

Pauschalbeschlüsse der Fakultäten zur Anpassung aller auslaufenden Prüfungsordnungen an die Musterprüfungsordnung Seite 3

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für das Institut für Sonderpädagogik Seite 9

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2018 nachstehende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 NHG beschlossen.

Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität)

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board der Leibniz Universität erhalten für die Durchführung von Tenure-Track-Evaluationsverfahren je Verfahren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.

§ 2 Fahrt- und Unterbringungs pauschale

Die stimmberechtigten Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board der Leibniz Universität erhalten als Ausgleich für durch die Tätigkeit im Leibniz-Tenure-Board entstehende Fahrt- und Unterbringungskosten eine Pauschale pro an der Leibniz Universität stattfindender Sitzung in folgender Höhe:

- a) Mitglieder, deren Wohnort innerhalb Niedersachsens liegt: 150 €
- b) Mitglieder, deren Wohnort außerhalb Niedersachsens, jedoch innerhalb Deutschlands liegt: 500€
- c) Mitglieder, deren Wohnort im europäischen Ausland liegt: 1.000 €
- d) Mitglieder, deren Wohnort im außereuropäischen Ausland liegt: 4.000€.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität in Kraft.

Die Fakultätsräte der Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben jeweils für ihre sämtlichen noch in Kraft befindlichen Studiengänge die nachstehenden Pauschalbeschlüsse für nachfolgenden Paragraphen gefasst. Das Präsidium hat die Änderungen am 30.08.2019 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Pauschalbeschlüsse der Fakultätsräte zu nachfolgenden Paragraphen:

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs [...] Mitglieder der Hochschullehrergruppe der [...] (Fakultät) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 7 Bachelorarbeit (nur MPO Bachelor)

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4.. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden [...] Leistungspunkte vergeben.

§ 7 Masterarbeit (nur MPO Master)

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden [...] Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung (nur MPO Bachelor und Master mit Versuchszählung)

(3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1)¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3)¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

oder

(3) *¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden alle modulübergreifenden Prüfungen und die Bachelorarbeit gleichgewichtet in die Note eingehen. ³Die Gesamtnote lautet*

....

(5)¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Koma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³ Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden werden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten vom 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁷**Bachelorarbeiten/ Masterarbeiten** sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Glossar

SM Seminarleistung

Naturwissenschaftliche Fakultät (Beschluss des Fakultätsrates am 10.10.2018)

Prüfungsordnungen
Bereich Chemie:
1. PO für den Bachelorstudiengang Chemie vom 20.06.2017
2. PO für den Bachelorstudiengang Chemie vom 28.06.2016
3. PO für den Masterstudiengang Chemie vom 20.06.2017
4. PO Analytik (Master of Science) vom 19.07.2016 zuletzt geändert am 14.06.2017
5. PO für den Masterstudiengang Material- und Nanochemie vom 19.07.2016, zuletzt geändert am 20.06.2017
6. PO für den Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie vom 20.06.2017
7. PO für den Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie vom 19.07.2016
8. PO für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie vom 06.08.2010, mit Änderungen vom 16.08.2012
9. PO für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 19.07.2017
10. PO für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 30.09.2016
11. PO für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 07.09.2009 zuletzt geändert am 16.08.2012
12. PO für den Bachelorstudiengang Life Science vom 31.01.2017
13. PO für den Bachelorstudiengang Life Science vom 19.07.2017
14. PO für den Masterstudiengang Life Science vom 31.01.2017
15. PO für den Masterstudiengang Life Science vom 19.07.2017
Bereich Biologie:
1. PO für den Bachelorstudiengang Biologie vom 22.07.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017
2. PO für den Masterstudiengang Molekulare Mikrobiologie vom 24.06.2016, zuletzt geändert am 14.06.2017
Bereich Geowissenschaften:
1. PO für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 19.08.2016, zuletzt geändert am 20.06.2017
2. Geänderte PO für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 19.08.2016 zuletzt geändert 20.06.2017/20.06.2017
Bereich Geographie:
1. PO für den Bachelorstudiengang Geographie vom 05.06.2007, zuletzt geändert am 05.11.2013
2. PO für den Bachelorstudiengang Geographie vom 23.07.2015, zuletzt geändert am 19.07.2017
3. PO für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften vom 14.07.2010 zuletzt geändert am 19.08.2013
4. PO für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften vom 29.07.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017
5. PO für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie vom 31.03.2011, zuletzt geändert am 26.08.2013
6. PO für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie vom 19.08.2016, zuletzt geändert am 19.07.2017
7. PO für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture und Society vom 21.06.2016
Bereich Pflanzenwissenschaften:
1. PO für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften vom 06.08.2010, zuletzt geändert am 19.08.2013

2. PO für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften vom 24.06.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017
3. PO für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften vom 24.06.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017
4. PO für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie vom 06.08.2010, zuletzt geändert am 19.08.2013
5. PO für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie vom 24.06.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017
6. PO für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie vom 24.04.2016, zuletzt geändert am 31.01.2017
7. PO für den Masterstudiengang International Horticulture an der Gottfried Wilhelm Leibniz Uni- versität Hannover vom 29.07.2016

Fakultät für Maschinenbau (Fakultätsratsbeschluss am 10.10.2018)

Prüfungsordnungen
1. Gemeinsame PO für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 02.08.2017 (PO 2017)
2. Gemeinsame PO für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 31.07.2013
3. Gemeinsame PO für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 06.08.2012
4. Gemeinsame PO für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 22.08.2011
5. Gemeinsame PO für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 30.09.2010
6. Gemeinsame PO für die Studiengänge Produktion und Logistik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 02.08.2017 (PO 2017)
7. PO für den Studiengang Optische Technologien mit dem Abschluss Master of Science vom 02.08.2017 (PO 2017)
8. PO für den Studiengang Biomedizintechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 02.08.2017 (PO 2017)
9. PO für den Studiengang Biomedizintechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 25.08.2015

Philosophische Fakultät (Beschluss des Fakultätsrates am 17.10.2018)

Prüfungsordnungen
1. PO für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies vom 21.03.2017
2. PO für den Masterstudiengang Atlantic Studies vom 30.06.2009 21.06.2016
3. PO für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften vom 30.05.2017
4. PO für den Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics vom 24.06.2016
5. PO für den Masterstudiengang Geschichte vom 21.06.2016
6. PO für den Masterstudiengang Geschichte vom 29.03.2018
7. PO für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 28.06.2016
8. PO für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext vom 21.06.2016
9. PO für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft vom 30.05.2017
10. PO für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft vom 28.06.2016

Fakultät für Architektur und Landschaft (Beschluss des Fakultätsrates am 07.11.2018)

Prüfungsordnungen
1. PO für den Bachelorstudiengang Architektur vom 23.07.2015
2. PO für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 23.07.2015, zuletzt geändert am 04.07.2017
3. PO für den Masterstudiengang Umweltplanung vom 23.07.2015 zuletzt geändert am 04.07.2017
4. PO für den European Master in Territorial Development vom 07.09.2017

Juristische Fakultät (nur für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Prüfungsordnungen
1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) vom 04.08.2017
2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums (LL.M.) vom 01.10.2017
3. Prüfungsordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) vom 20.03.2013
4. Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Europäische Rechtspraxis“ (LL.M. Joint Degree) vom 03.08.2017

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.08.2019 die nachstehende Änderung der Ordnung des Instituts für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 11.09.2019 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Sonderpädagogik der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in elf Abteilungen (Allgemeine Behindertenpädagogik, Berufsorientierung in inklusiven Kontexten, Didaktik der Symbolsysteme – Schwerpunkt Deutsch, Didaktik der Symbolsysteme – Schwerpunkt Mathematik, Inklusive Schulentwicklung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Lernens, Pädagogik bei Verhaltensstörungen, Sachunterricht und Inklusive Didaktik, Sonderpädagogische Psychologie, Sprach-Pädagogik und -Therapie).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied des Instituts an. Alle Statusgruppen werden jeweils durch eine Beraterin oder einen Berater aus ihrer Statusgruppe unterstützt, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Die Referentin oder der Referent für Lehre und Studium, die Referentin oder der Referent für Strukturentwicklung und Organisation sowie die Assistenz der Geschäftsführung nehmen in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden. Beraterinnen und Berater sind nicht stimmberechtigt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Einzelne Gäste können ausdrücklich zu Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung aus dieser Statusgruppe. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands sowie der Institutskonferenz und vertritt das Institut nach außen. Sie oder er übt eine Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden des Geschäftszimmers wie auch gegenüber den beiden Referentinnen oder Referenten aus. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführende Leitung kurzfristig den Vorstand einberufen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.
Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Mitglieder, die in einer öffentlichen Sitzung des Fachrates gewählt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Stellvertretungen (jeweils eine Person pro Mitglied) zu wählen, welche bei Verhinderung der regulären Vorstandsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Des Weiteren sind gleichzeitig Beraterinnen oder Berater (jeweils eine Beraterin oder ein Berater pro Statusgruppe) zu wählen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands wie auch der Geschäftsführenden Leitung und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt während des laufenden Semesters monatlich und einmal während der vorlesungsfreien Zeit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

- (9) Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbeziehung der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät sowie über Fragen zu Lehre und Studium auf Institutsebene.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zugeordneten personellen Ressourcen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Abteilungen zugewiesenen personellen Ressourcen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen. Der Vorstand entscheidet des Weiteren über Beschlussvorlagen aus dauerhaften und ad hoc eingerichteten Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen.

§ 4 Bekanntmachung

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.